Beschluss Nr. 4 / 2022

Die Berliner VERTRAGSKOMMISSION Eingliederungsförderung (VK EGF) beschließt:

Die unterbreitete Vorlage über die

"Definition der fallspezifischen Leistungen"

vom 11.04.2022 wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Der Beschluss findet ab dem 01.04.2022 Anwendung.

Er wird darüber hinaus auch rückwirkend zum Zeitpunkt der Wirksamkeit einer vor dem 01.04.2022 durchgeführten Ziel- und Leistungsplanung (ZLP) angewandt, soweit ein entsprechender Vorbehalt vereinbart wurde.

Ist dies nicht der Fall, müssen bereits durchgeführte ZLP mit Wirkung für die Zukunft überprüft und ggf. angepasst werden.

Der Beschluss wird im Internet veröffentlicht.

(Herr Hilke)

Vorsitzender VK EGF

1. Vorbemerkung

In der Übergangs- und Erprobungsvereinbarung haben die Vereinbarungspartner unter Punkt 6 folgende Regelungen für die Entgelte vereinbart:

"Die modulbezogenen Entgelte sind stundenbezogene Entgelte mit 60 Minuten als Pauschale und dienen der Vergütung der fallspezifischen (über den Leistungsnachweis abzurechnenden) und fallunspezifischen Leistungen sowie aller anderen mit der Leistungserbringung im Zusammenhang stehenden Kosten und Aufwendungen ("sonstige Kosten"). Den für die Vergütung maßgeblichen Zeitumfang bestimmt die ZLP. Diese Formulierung führt in der Praxis zu vielen Unsicherheiten bei den ambulanten Leistungserbringern und den Teilhabefachdiensten Jugend (THFD Jugend). Es ist unklar, wie die fallspezifischen und fallunspezifischen Leistungen definiert werden.

Die Vorgabe der Vereinbarung ist daher durch eine Definition der fallspezifischen Leistungen zu konkretisieren.

2. Definition

Die fallspezifischen Leistungen (FL) umfassen alle Leistungen, die erforderlich und geeignet sind, unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls die individuellen Teilhabeziele zu erreichen¹ und die einer leistungsberechtigten Person zuzuordnen sind.

Sie werden als fallspezifische Leistungen zur Unterstützung (FLU) der leistungsberechtigten Person und als weitere notwendige fallspezifische Leistungen (FLN) für die leistungsberechtigte Person erbracht.

2.1. Bei den fallspezifischen Leistungen zur Unterstützung (FLU) handelt es sich um Leistungen, die entweder im direkten Kontakt mit der leistungsberechtigten Person oder in deren Auftrag oder stellvertretend für die leistungsberechtigte Person bzw. im Auftrag der Personensorgeberechtigten erbracht werden. Aufgaben der elterlichen Sorge nach § 1626 BGB bleiben unberührt.

Dies sind regelhaft:

- Befähigung T

 Befähigung, Training und Übung zum Erwerb oder Erhalt von Kompetenzen der jungen Menschen, um ihnen die für sie erreichbare Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft und Gesellschaft zu ermöglichen,

- Befähigung und Förderung beim Abbau und der Bewältigung von Teilhabebarrieren, um eine soziale Teilhabe und/oder Teilhabe an Bildung zu gewährleisten. Dies beinhaltet insbesondere die Anleitung und Übung bei der Gestaltung sozialer Beziehungen, der Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben sowie der Freizeitgestaltung einschließlich sportlicher Aktivitäten und die persönliche Lebensplanung,

¹ vgl. Manual zum Teilhabeinstrument Berlin (TIB), Version 2, Stand: 22.10.2020, hier insb. Kapitel 2 und 5.4

- Begleitung des jungen Menschen und Assistenz in der Lebenswelt des jungen Menschen,
- Beratung und Informationsbeschaffung zur Informationsvermittlung und Aufklärung und Anleitung, z.B. durch Gespräche mit dem jungen Menschen,
- stellvertretende Ausführung: Handlungen oder Aufgaben außerhalb der Personensorge werden für den jungen Menschen von anderen übernommen oder teilweise übernommen,
- Einwirkung auf das Umfeld bzw. den Sozialraum: Die Unterstützung zielt auf das Umfeld/den Sozialraum des jungen Menschen ab, z.B. durch Aktivierung von Nachbarschaftshilfe oder bürgerschaftlichem Engagement und auf den Abbau von Barrieren (umwelt- und einstellungsbedingten) im Sozialraum. Hierzu gehören auch Beratungsgespräche mit den Eltern und/oder anderen Bezugspersonen.
- 2.2. Die über 2.1. hinausgehenden weiteren notwendigen fallspezifischen Leistungen (FLN) sind Leistungen, die zwar der Zielerreichung unmittelbar zuzurechnen sind, die jedoch nicht im direkten Kontakt mit dem leistungsberechtigten jungen Menschen erbracht werden. Es handelt sich vielmehr um Leistungen, die die fallspezifischen Leistungen im Sinne von 2.1. erst ermöglichen, vorbereiten, nachbereiten oder flankieren.

Dies sind regelhaft:

- Zeiten f
 ür die Vor- und Nachbereitung direkter Kontakte,
- Fallbesprechungen,
- Fallsupervision,
- die Erstellung von Berichten für den THFD Jugend und die erforderliche Dokumentation des Leistungsgeschehens, insbesondere für den THFD Jugend,
- die Kooperation mit dem THFD für die leistungsberechtigte Person sowie die Teilnahme an der ZLP,
- Wegezeiten².

Alle fallspezifischen Leistungen (FL) werden in der ZLP als Gesamt-Budget erfasst und bewilligt nach Art der Leistung (FLU und FLN) und Menge (Anzahl der Stunden). Sie bilden damit die Obergrenze der abrechenbaren Leistungen. Die fallbezogene, personenzentrierte Leistungserbringung innerhalb des ZLP Gesamt-Budgets bleibt im Übrigen unberührt.

² gemäß dem hierzu in Umsetzung der ÜEV gefassten Beschluss Nr. 2/2022 "Wegezeiten", welcher rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft getreten ist